

Geschäftsordnung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Verband der Geschichtslehrer Deutschlands

Urfassung LHAko_Best. 661,025_Nr. 12 aus dem Jahre 1981

Entwurf der geänderten Fassung vom 24.10.2024

Vorwort zu diesem Dokument – kein Teil der Abstimmung am 25.11.24:

Der Änderungsbedarf hat sich aus den folgenden Punkten ergeben:

- => Nutzung digitaler Instrumente
- => Anpassung der Nennung m/w bei den Ämtern
- => Streichung nicht rechtskonformer / nicht durchsetzbarer Passagen (z.B.,40 Mitglieder“)
- => Erweiterung der Personenzahl im Vorstand, um den zugenommenen Anfragen gerecht zu werden
- => Erweiterung der Personenzahl im Vorstand, um die Vielfalt der Arbeitsfelder des Faches besser abzubilden
- => Einführung der Beauftragten des Verbandes, um Expertise nach außen sichtbar zu machen
- => Beseitigung redaktioneller Widersprüche / Uneinheitlichkeiten
- => Bereinigung obsoleter / nicht mehr korrekter Bezüge zur Bundessatzung VGD

1. Der Landesverband

1.1. Der Landesverband Rheinland-Pfalz ist eine organisatorische Gliederung des Gesamtverbandes; er hat keinen eigenen Rechtsstatus.

1.2. Der Landesverband verfolgt die in der Satzung des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands angegebenen Ziele und Werte. Er gibt sich gemäß dieser Satzung die vorliegende Geschäftsordnung.

1.3. Die Organe des Landesverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1.4. Der Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Mainz. Die Geschäftsführung erfolgt vom Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden aus.

2. Die Mitgliedschaft

2.1. Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, der Austritt erfolgt ebenfalls durch schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres.

2.2. Nach vorheriger Anhörung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Berufung an die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes ist möglich.

2.3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz dreifacher Mahnung für die Dauer von zwei Kalenderjahren kein Beitrag gezahlt wurde.

3. Der Vorstand des Landesverbandes

3.1.1 Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin. Bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können gewählt werden. Der Vorstand wird durch Briefwahl, ein digitales rechtskonformes System oder durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Bei allen Wahlverfahren ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Abwahl und bzw. oder Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen

3.1.2 Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder Beauftragte für besondere definierte fachliche, regionale oder politische Aufgaben ernennen. Die Beauftragungen enden mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes oder der Entlassung durch den Vorstand. Auf Antrag der Mitgliederversammlung haben die Beauftragten gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3.2. Der amtierende Vorstand beruft für den Fall einer Briefwahl oder digitalen Wahl einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern, der die Wahlausschreibung, die Aufstellung der Kandidatenliste und die Auszählung vornimmt.

3.3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes im Sinne der Satzung des Gesamtverbandes. Er bereitet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

3.3.2 Der Vorstand kann auch in digitaler Form Vorstandssitzungen abhalten. Er kann Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen und hierbei eine digitale oder papierne Form wählen.

3.4. Der bzw. die Vorsitzende besorgt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, er bzw. sie lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt einer bzw. eine der stellvertretenden Vorsitzenden an seine Stelle.

3.5. Der Vorstand ist verantwortlich für Veröffentlichungen des Landesverbandes.

3.6. Zu den Aufgaben des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin gehören die Erledigung der laufenden Kassengeschäfte, die Führung der Buchhaltung und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge., Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenführung wird durch zwei Mitglieder geprüft, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Erst danach ist Entlastung zu erteilen.

3.7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die anderen Vorstandsmitglieder ein geeignetes Verbandsmitglied für die laufende Wahlzeit als Ersatzperson berufen. Tritt der Vorstand geschlossen zurück oder kommt eine Neuwahl nicht zustande, führt der alte Vorstand die laufenden Geschäfte weiter, bis durch eine so bald als möglich durchzuführende Wahl ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes

4.1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Der bzw. die Vorsitzende lädt dazu ein. Die digitale Form der Mitgliederversammlung ist zulässig. Wahlen sind bei dieser Form der Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Wird geheime Wahl beantragt, dann muss entweder eine Briefwahl erfolgen oder ein digitales rechtskonformes System eingesetzt werden.

4.2. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.

4.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesverbandes oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

4.4. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme, es weist seine Stimmberechtigung grundsätzlich durch Vorlage der jeweils gültigen Mitgliedskarte oder den Eintrag in der Mitgliederliste nach. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Blockabstimmung ist auf Antrag aus der Mitgliederversammlung heraus nur zulässig, wenn Art und Anzahl der Bewerbungen eindeutig den zu wählenden Positionen entsprechen.

4.5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 zwei Wochen vor Zusammentritt schriftlich dem Vorstand vorliegen.

4.6. Die Abstimmungen sind öffentlich. Nur auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.

5. Die Geschäftsführung des Landesverbandes

5.1. Die Tätigkeit im Landesverband ist ehrenamtlich. Auslagen, die sich aus der Verbandsarbeit ergeben, können mit Genehmigung des Vorsitzenden ersetzt werden. Über Auslagenerstattung des bzw. der Vorsitzenden entscheidet der Vorstand.

5.2. Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Sie werden in der darauffolgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Genehmigung vorgelegt.

6. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

6.1. Die Bestimmungen der Satzung des Verbandes der Geschichtslehrerinnen und -lehrer Deutschlands werden durch die Geschäftsführung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz erfüllt.

6.2. Die vorliegende Geschäftsordnung tritt, nachdem ihr die Mitgliederversammlung vom 25.11.2024 zugestimmt hat, am selben Tage umgehend in Kraft.